

Die AOK Baden-Württemberg ist immer in Ihrer Nähe.

Wir kümmern uns um jede Kundin und jeden Kunden persönlich. Sie können uns jederzeit auf dem Weg erreichen, der für Sie am besten ist. Kommen Sie in unseren AOK-KundenCentern vorbei oder rufen Sie uns an. Natürlich können Sie uns auch digital kontaktieren.

Mehr zur Pflegeberatung in Ihrer Region finden Sie im Internet unter aok.de/bw/pflege

 **14 AOK-Bezirksdirektionen**

 **AOK-KundenCenter in Ihrer Nähe**

 **Rund um die Uhr erreichbar: 0711 76 16 19 23**

 **aok.de/bw/digitalberatung**
Online beraten lassen

 **aok.de/bw**

 **Meine AOK**
Als App und online

 **Social Media**
Facebook, Instagram



Unsere Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige

Alle Informationen für Sie ausführlich erklärt.



Leistungen, die Ihren Alltag leichter machen

Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf eine Vielzahl von Leistungen aus der Pflegeversicherung. Ein großer Teil dieser Leistungen dient dazu, pflegende Zu- und Angehörige zu entlasten.

Dieser Ratgeber informiert über Leistungen, Angebote und gesetzliche Möglichkeiten, Sie als Pflegeperson bei Ihrer anstrengenden Tätigkeit zu unterstützen.

**Ihre AOK Baden-Württemberg
Weil Pflege Nähe braucht.**



Ihr Mehrwert:

Die Broschüre ist ein Ratgeber für Pflegepersonen. Sie zeigt

Leistungen und Angebote auf, die Ihnen als pflegende Angehörige zu Gute kommen.

Inhaltsverzeichnis

Volle Unterstützung bei der Pflege	
Nähe persönlich erleben	6
AOK-Pflegeberatung	7
Sozialer Dienst	7
AOK-Pflegekurse und Schulungen	8
Welche Entlastungsleistungen gibt es?	
Entlastungsbetrag	12
Tages- oder Nachtpflege	14
Verhinderungspflege	14
Kurzzeitpflege	15
Junge pflegebedürftige Menschen bis 25 Jahre	15
Mitaufnahme des pflegebedürftigen Menschen bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson	16
Pflegehilfsmittel	16
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	17
Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen	17
Digitale Pflegeanwendungen	18
Entlastungsleistungen im Überblick	19
Verschiedene Hilfen für Pflegepersonen	
Gesundheitsangebote	22
Selbstfürsorge	22
Selbsthilfegruppen und sorgende Netzwerke	23
Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Pflegepersonen	23
Wie sind Pflegepersonen sozial abgesichert?	
Rentenversicherung	26
Unfallversicherung	27
Arbeitslosenversicherung	27
Pflege und Beruf vereinbaren	
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	30
Pflegeunterstützungsgeld	30
Pflegezeit für Berufstätige	31
Familienpflegezeit	31
Was für Sie als Pflegeperson noch wichtig ist	
Sind Sie ausreichend abgesichert?	33
Lernen Sie uns noch näher kennen	
Jetzt Mitglied werden	34
Datenschutz	35
Impressum	35



Volle Unterstützung bei der Pflege

Menschen zu pflegen ist eine große Herausforderung, die Anerkennung verdient. Aber das allein reicht nicht.

Die Gruppe der pflegebedürftigen Menschen ist genauso unterschiedlich wie die Gruppe der Pflegepersonen. Jugendliche, die ihre kranken Eltern pflegen, haben andere Sorgen und Bedarfe als Berufstätige, die Pflege und Job vereinbaren müssen. Die Ansprüche sind vielfältig. Pflege funktioniert nur, wenn alle an einem Strang ziehen und gleichzeitig die eigenen Bedürfnisse nicht vergessen.

Wir als AOK Baden-Württemberg wertschätzen diese Kraftanstrengung bei allen Beteiligten und stehen in dieser Situation an Ihrer Seite. So persönlich und nah, wie es nur eine regional verwurzelte Gesundheitskasse tun kann. Wir unterstützen pflegebedürftige Menschen und ihre pflegenden Angehörigen umfassend.

Wir sind zu jeder Zeit für Sie da – **GESUNDNAH**. Ob persönlich in einem unserer AOK-KundenCenter, telefonisch oder online über unsere Apps.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie detailliert über unsere Entlastungsleistungen und weitere AOK-Angebote, die den Pflegealltag erleichtern. Wir zeigen gesetzliche Möglichkeiten auf, Berufstätigkeit und Pflege zu kombinieren und erläutern die soziale Absicherung.

Nähe persönlich erleben

Besuchen Sie uns gerne in einem unserer AOK-KundenCenter in Ihrer Nähe. Hier beraten wir Sie zu kundenfreundlichen Öffnungszeiten individuell und kompetent.



Ihr Weg zu uns

Das nächste AOK-KundenCenter finden Sie unter aok.de/bw/kontakt



Termin nach Wunsch

Wann passt es Ihnen am besten? Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrem AOK-KundenCenter mit unserer Online-Terminvereinbarung: aok.de/bw/termin



Einfach QR-Code scannen und Termin vereinbaren.

Sie möchten bequem von zu Hause aus beraten werden? Informationen zur **AOK-DigitalBeratung** finden Sie hier: aok.de/bw/digitalberatung Wir freuen uns auf Sie!



Zu jeder Zeit online

Erledigen Sie alle Anliegen zeitlich flexibel und ortsunabhängig mit den Onlineservices Meine AOK. Sie können sich einfach über Ihren Browser bei meine.aok.de im Onlineportal anmelden. Oder Sie laden gleich die Meine AOK-App auf Ihr Smartphone. Ihre AOK ist so digital wie Sie.

Immer erreichbar

Telefonisch sind wir täglich rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr für Sie da. Wir freuen uns auf Ihren Anruf bei unserer **AOK-DirektBeratung: 0711 76 16 19 23**

Entscheidungen gemeinsam treffen

Besprechen Sie in einem ruhigen Moment gemeinsam mit Ihrem pflegebedürftigen Familienmitglied, wo Sie Hilfebedarf sehen. Erfragen und berücksichtigen Sie Wünsche und Nöte.

Nehmen Sie Bedenken ernst und lassen Sie Raum für Fragen. Niemand sollte sich übergangen fühlen. Denn Vertrauen und Akzeptanz sind wichtig.

Gemeinsam können Sie Lösungen finden. Bei der Auswahl der passenden Leistungen hilft die AOK Baden-Württemberg gerne weiter.

Sozialer Dienst

Bei Belastungen die in Verbindung mit einer Pflegesituation auftreten, beraten die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Sozialen Dienstes Pflegepersonen sowie deren Angehörige auch in der häuslichen Umgebung.

Gemeinsam können individuelle Lösungen gefunden werden, um die Pflegesituation zu erleichtern und zu verbessern. Weitere Informationen und Ihre persönlichen Ansprechpersonen vor Ort finden Sie unter aok.de/bw/sozialer-dienst

AOK-Pflegeberatung

Die AOK-Pflegeberatung ist ein kostenfreies und freiwilliges Angebot. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der AOK Baden-Württemberg beraten AOK-Versicherte und schnüren gemeinsam mit ihnen ein individuell zusammengestelltes Maßnahmenpaket. Auch pflegende Angehörige oder andere Personen können die Pflegeberatung in Anspruch nehmen, wenn Pflegebedürftige dem zustimmen. Um die Pflege bestmöglich zu organisieren, kann die Beratung im AOK-KundenCenter, telefonisch oder digital stattfinden: aok.de/bw/pflegeberatung

Weitere Informationen zur Pflegeberatung finden Sie in der Broschüre „Die AOK-Pflegeleistungen“ oder auch unter aok.de/bw/pflegeleistungen



Alle wichtigen Informationen rund um das Thema Pflege finden Sie auch online unter aok.de/bw/pflege



AOK-Pflegekurse und Schulungen



Wer einen lieben Menschen pflegt, möchte ihn gut versorgen. Das ist oft nicht einfach und stellt viele pflegende Angehörige im Pflegealltag vor Herausforderungen. Um diesen Situationen besser gewachsen zu sein, bietet die AOK Baden-Württemberg spezielle Gruppenpflegekurse, individuelle Schulungen zuhause und Online-Pflegekurse an. Diese orientieren sich an den speziellen Bedürfnissen und Sorgen der Pflegepersonen und der pflegebedürftigen Menschen

Pflegekurse

In speziellen Pflegekursen vermittelt die AOK Baden-Württemberg pflegenden Angehörigen und interessierten Ehrenamtlern nützliches Basiswissen für den Pflegealltag. Geschulte Pflegefachpersonen zeigen Ihnen zum Beispiel hilfreiche Handgriffe, wie Sie rückenschonend richtig heben und tragen sowie auch die Anwendung bestimmter Hilfsmittel.

Außerdem werden Kenntnisse zu bestimmten Krankheitsbildern wie Demenz, Alzheimer oder Schlaganfall vermittelt.

Darüber hinaus erhalten Sie wichtige Informationen

- zum Thema Gesundheit,
- rund um die Hygiene,
- zu den Leistungen der Sozialversicherung
- und zum Betreuungsrecht.

In diesen Gruppenpflegekursen haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, sich mit anderen pflegenden Angehörigen auszutauschen.

Neben den Kursen mit allgemeinen Themen gibt es auch spezielle Angebote für pflegende Angehörige, die sich beispielsweise um Menschen mit Demenz kümmern.



Individuelle Schulungen

Treten bei der Pflege Ihres Angehörigen sehr spezielle Fragen auf? Dann können Sie auch eine individuelle Pflegeschulung in Anspruch nehmen. Dabei kommt eine qualifizierte Pflegefachperson zu Ihnen nach Hause.

Sie schaut sich die konkrete Pflegesituation genau an. Anschließend zeigt und erklärt sie Ihnen, was Sie tun können, um die Pflege bestmöglich durchzuführen und zu gestalten.



Unsere Präsenz- und Online-Kurse sowie die individuellen Schulungen sind kostenlos und beinhalten auch Spezialthemen, wie beispielsweise Kinästhetik. Pflegekurse können unabhängig vom Pflegegrad und der Krankenkassenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

Insbesondere bei plötzlichem Eintreten von Pflegebedürftigkeit oder geänderten individuellen Verhältnissen erleichtert die konkrete Anleitung durch Fachkräfte die Pflege ganz enorm. Ziel ist es, dass Pflege zu Hause weiterhin gut gemeistert werden kann.

Eine solche individuelle Schulung dauert in der Regel zwei Stunden. Die Kosten übernimmt die AOK Baden-Württemberg, sofern eine AOK-Mitgliedschaft des pflegebedürftigen Menschen vorliegt. Wenn Sie eine solche Schulung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegeberaterin oder Ihren Pflegeberater.

Online-Pflegekurse

Oft können Pflegepersonen vor allem aus zeitlichen Gründen Pflegekurse nicht besuchen. Als Alternative bietet die AOK Baden-Württemberg Online-Pflegekurse an.

In diesen erhalten Sie nützliches Grundwissen für die Pflegepraxis in verschiedenen Situationen des Pflegealltags und zu verschiedenen Krankheitsbildern. Im Einzelnen sind dies

- Grundlagen der Häuslichen Pflege
- Alzheimer und Demenz
- Wohnen und Pflege im Alter
- Rechtliche Vorsorge für den Ernstfall
- Selbstfürsorge durch Achtsamkeit
- Pflegen bei Inkontinenz
- Pflege nach Schlaganfall
- Sicherheit im Pflegealltag

Weitere Informationen finden Sie unter aok.de/bw/online-pflegekurse



Welche Entlastungsleistungen gibt es?

Die gesetzliche Pflegeversicherung sieht zahlreiche Leistungen für pflegebedürftige Menschen vor, die insbesondere ihre Zu- und Angehörigen bei der häuslichen Pflege entlasten.

Die einzelnen Leistungen können so kombiniert werden, dass sie in der individuellen Pflegesituation optimal und passgenau unterstützen. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Leistungen vor.



Bei der Auswahl und Organisation der Leistungen helfen die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der AOK Baden-Württemberg gerne.

Entlastungsbetrag

Eine vielseitig nutzbare Leistung ist der Entlastungsbetrag. Er beträgt 131 Euro pro Monat und steht pflegebedürftigen Menschen in den Pflegegraden 1 bis 5 zu. Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigen zuhause gepflegt werden. Mit dem Entlastungsbetrag können z. B. zeitliche Freiräume für pflegende Angehörige finanziert werden, damit diese sich erholen und entspannen können. Denn wer sich um andere kümmert, muss auch an sich und die eigene Gesundheit denken.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden. Das bedeutet, er kann nur für bestimmte Leistungen verwendet werden. Dies sind

- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Eigenanteile bei der Tages- oder Nachtpflege
- Eigenanteile bei der Kurzzeitpflege
- Leistungen ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste

Da sich diese Begriffe nicht von selbst erklären, erläutern wir Ihnen anhand von Beispielen, was sich dahinter verbirgt.



Die Kosten der Leistungen werden bei Vorlage entsprechender Rechnungen von uns erstattet.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Es gibt eine große Vielfalt an Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Träger sind unter anderem Wohlfahrtsverbände, Vereine oder Pflegedienste. Ganz wichtig: Die Angebote müssen nach Landesrecht anerkannt sein. Sie untergliedern sich in

Betreuungsangebote, z. B.

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Demenzcafés
- Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld

Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Pflegebegleitung), z. B.

- Familienentlastende Dienste
- Gesprächskreise für Angehörige von Menschen mit Demenz
- Ferien- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung

Angebote zur Entlastung im Alltag (Haushaltsnahe Dienstleistungen), z. B.

- Wäschepflege/Bügeln
- Wocheneinkauf
- Blumenpflege
- Reinigungsarbeiten
- Schneeräumung
- Fahr- und Begleitdienste (bspw. zu Ärzten oder zum Gottesdienst)
- Botengänge (bspw. zur Post oder Apotheke)



Informieren Sie sich bei Ihrer AOK vor Ort, welche Angebote es in Ihrer Nähe gibt und welche nach Landesrecht anerkannt sind.

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung, aus der Sie erkennen können, wie vielfältig das Leistungsangebot in diesem Bereich ist. Sprechen Sie mit Ihrer AOK vor Ort und lassen Sie sich umfassend informieren.

Eigenanteile bei der Tages- oder Nachtpflege

Der Entlastungsbetrag kann auch für Eigenanteile bei der Tages- oder Nachtpflege verwendet werden:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Investitionskosten

Eigenanteile bei der Kurzzeitpflege

Folgendes kann mit dem Entlastungsbetrag finanziert werden:

- Kosten für die Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten und
- Fahrkosten

Leistungen ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste

Bei pflegebedürftigen Menschen mit Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag für alle Leistungen ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste verwendet werden.

Bei Menschen mit Pflegegrad 2 bis 5 können mit dem Entlastungsbetrag nur Leistungen aus den Bereichen Hauswirtschaft und Betreuung (z. B. Einkaufen) finanziert werden.

In unserem Pflegenavigator finden Sie auch Informationen zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag inklusive Leistungsart, Ziel- und Altersgruppe sowie Preise:



aok.de/pflegenavigator

Unter alzheimer-bw.de finden Sie zudem anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, darunter Betreuungsgruppen und häusliche Betreuungsdienste.



Entlastungsbetrag ansparen

Der Entlastungsbetrag muss nicht monatlich in Anspruch genommen werden. Er kann auch innerhalb des Kalenderjahres angespart und in späteren Monaten verbraucht werden. Es ist sogar möglich, die in einem Kalenderjahr nicht genutzten Beträge bis zum 30. Juni des Folgejahres einzusetzen.

Umwandlungsanspruch

Bei der Finanzierung der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ gibt es eine Besonderheit. Pflegebedürftige Menschen können wählen, ob sie die Leistungen mithilfe des Entlastungsbetrages finanzieren oder einen Teil ihres Sachleistungsanspruchs umwandeln bzw. eine Kombination beider Ansprüche vornehmen.

Falls Sie eine Umwandlung in Anspruch nehmen möchten, lassen Sie sich zu diesem komplexen Sachverhalt von Ihrer AOK Baden-Württemberg beraten. Gerne klären wir die für Sie optimale Finanzierung.

Eine Umwandlung von 40 Prozent des monatlichen Sachleistungsanspruchs ist nur möglich, sofern hier noch ein Restanspruch besteht. Vorrangig müssen die Einsätze ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste abgerechnet werden. Eine Übersicht über die Höhe des monatlich zur Verfügung stehenden, nach Pflegegraden gestaffelten Sachleistungsbetrages finden Sie in der Broschüre „Die AOK-Pflegeleistungen“ auf Seite 44. Sie erhalten diese Broschüre in Ihrem AOK-KundenCenter oder online unter aok.de/bw/pflegeleistungen

Pauschaler Entlastungsbetrag von
131 € monatlich

und/
oder

Umwandlung von
40 Prozent der monatlichen Sachleistungen

Tages- oder Nachtpflege

Pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5 können Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege erhalten, z. B.

- wenn häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden kann,
- wenn sie zur Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist oder
- um Pflegepersonen zu entlasten.

Es kann Tagespflege **oder** Nachtpflege in Anspruch genommen werden. Die Tagespflege wird meist von pflegebedürftigen Menschen genutzt, deren pflegende Angehörige tagsüber berufstätig sind.

Die Pflegeversicherung übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Betreuung und die medizinische Behandlungspflege bis zum unten aufgeführten Höchstbetrag.

Für die tägliche Hin- und Rückfahrt des pflegebedürftigen Menschen sorgt die Einrichtung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind vom pflegebedürftigen Menschen selbst zu tragen. Dafür kann der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro eingesetzt werden.

Die maximale Leistungshöhe ist nach den Graden der Pflegebedürftigkeit gestaffelt:

Tages- und Nachtpflege (pro Monat)	
Pflegegrad 2	bis zu 721 €
Pflegegrad 3	bis zu 1.357 €
Pflegegrad 4	bis zu 1.685 €
Pflegegrad 5	bis zu 2.085 €

Verhinderungspflege

Auch Pflegepersonen brauchen Urlaub, werden krank oder sind aus anderen Gründen nicht in der Lage, pflegebedürftige Menschen zu versorgen. Hier hilft die Verhinderungspflege. Sie übernimmt die nachgewiesenen Kosten bis zu 1.685 Euro für eine notwendige pflegerische Versorgung für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

Voraussetzung ist, dass der pflegebedürftige Mensch mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Außerdem muss er vor der erstmaligen Verhinderung bereits sechs Monate lang zuhause gepflegt worden sein.

Die Aufwendungen für Verhinderungspflege werden auch dann erstattet, wenn sie bei der Pflege durch Nachbarn oder Freunde entstehen.

Bei Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder durch Personen, die im selben Haushalt leben, gelten abweichende Regelungen. Es können dann nachgewiesene Kosten bis zur Höhe des 1,5-fachen Pflegegeldes erstattet werden.

Das sind maximal:

Pflegegrad 2	520,50 €
Pflegegrad 3	898,50 €
Pflegegrad 4	1.200,00 €
Pflegegrad 5	1.485,00 €

Hat die Pflegeperson Aufwendungen, wie Fahrgeld oder Verdienstaufschlag, können diese auf Nachweis übernommen werden. Dabei darf die Gesamtsumme 1.685 Euro nicht überschreiten.

Manchmal ist die pflegende Person nur stundenweise nicht verfügbar. Auch hier greift die Verhinderungspflege. Dauert die Verhinderung weniger als 8 Stunden am Tag, erfolgt keine Anrechnung auf den maximalen Leistungszeitraum von 6 Wochen. Bei stundenweiser Inanspruchnahme wird Pflegegeld in der Regel in voller Höhe ausbezahlt.

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege genutzt werden. So stehen maximal 2.528 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege kann für Übergangszeiten, in denen die häusliche Pflege oder die Aufnahme in eine Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege zeitweise nicht ausreichen, eine gute Lösung sein. So z. B.

- nach einer erheblichen Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit,
- bei Ausfall der Pflegeperson oder
- nach der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Denn bei der Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5 vorübergehend in einem Pflegeheim stationär versorgt werden.

Kurzzeitpflege kann maximal acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 Euro im Kalenderjahr für pflegebedingte Aufwendungen beansprucht werden. Dieser Betrag kann noch um bis zu 1.685 Euro aus Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Mittel für die Verhinderungspflege noch nicht verwendet wurden. Maximal stehen dann im Kalenderjahr bis zu 3.539 Euro für die Kurzzeitpflege zur Verfügung.



Wurde direkt vor der Kurzzeitpflege Pflegegeld bezogen, werden zusätzlich zur Kurzzeitpflege 50 % des Pflegegeldes weitergezahlt.



Ausblick: Gemeinsamer Jahresbetrag

Zum 1. Juli 2025 sollen die Leistungsbeträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.539,00 Euro zusammengefasst werden. Dieser kann dann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.

Junge pflegebedürftige Menschen bis 25 Jahre

Oft ist Pflegebedürftigkeit altersbedingt. Allerdings können auch schwere oder seltene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen Pflegebedürftigkeit verursachen.

Im Vorgriff auf die Einführung des gemeinsamen Jahresbetrags zum 1. Juli 2025 für alle pflegebedürftigen gibt es seit 1. Januar 2024 schon Leistungsverbesserungen für junge pflegebedürftige Menschen bis 25 Jahre.

Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit den Pflegegraden 4 oder 5 können Verhinderungspflege bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Das hälftige Pflegegeld wird ebenso bis zu acht Wochen weitergezahlt.

Darüber hinaus können jährlich bis zu 100 Prozent der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege verbraucht werden. Insgesamt stehen dann 3.539 Euro für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Außerdem ist die sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für die erstmalige Inanspruchnahme der Verhinderungspflege entfallen.



Mitnahme des pflegebedürftigen Menschen bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson

Damit sich Pflegepersonen während einer Vorsorge- oder Reha-Maßnahme ganz auf die eigene Gesundheit konzentrieren können, muss die Versorgung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen sichergestellt sein.

Zum 1. Juli 2024 wurde deshalb eine neue Leistung eingeführt, die die Mitnahme pflegebedürftiger Menschen in der Einrichtung ermöglicht, in der die Pflegeperson auch eine Maßnahme durchführt. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung durch ein Konzept die Versorgung des pflegebedürftigen Menschen sicherstellt.

Alternativ ist die Aufnahme in eine nahegelegene vollstationäre Pflegeeinrichtung für die Zeit der Abwesenheit der Pflegeperson möglich.



Lassen Sie sich von Ihrer AOK zu den Betreuungsmöglichkeiten bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson beraten.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel ermöglichen pflegebedürftigen Menschen ein selbstständigeres Leben. Sie erleichtern die häusliche Pflege und unterstützen pflegende Angehörige im Pflegealltag.

Grundsätzlich unterscheidet man technische Hilfsmittel und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel sind z. B. Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen oder Desinfektionsmittel. Diese Pflegehilfsmittel werden bis zu einem Betrag von 42 Euro monatlich übernommen.

Zu den technischen Hilfsmitteln zählen langlebige Produkte wie beispielsweise Pflegebetten, Lagerungshilfen oder Badewannenlifte. Sie werden meist leihweise überlassen. Dann ist keine Zuzahlung zu leisten. Bei dauernder Überlassung beträgt der von Pflegebedürftigen zu zahlende Eigenanteil 10 Prozent der Kosten, aber höchstens 25 Euro je Pflegehilfsmittel.

Bei sogenannten doppelunktionalen Hilfsmitteln beträgt die Eigenbeteiligung 10 Prozent der Kosten. Es müssen mindestens 5 aber höchstens 10 Euro gezahlt werden. Dies sind Hilfsmittel, die nicht nur die Pflege erleichtern, sondern auch der Krankenbehandlung dienen, beispielsweise Rollstühle.

In besonderen Fällen kann die Eigenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Zuzahlung befreit.



Mit der AOK-Hilfsmittelsuche finden Sie schnell und einfach einen Anbieter für Ihr benötigtes Pflegehilfsmittel.

Es werden auch die Kosten für Reparaturen und Anpassungen technischer Hilfsmittel übernommen:

Eigenanteile im Überblick

Technische Hilfsmittel (leihweise)	kein Eigenanteil
Technische Hilfsmittel (dauernde Überlassung)	10 % der Kosten, höchstens 25,00 €
Doppelunktionale Hilfsmittel	10 % der Kosten, mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Um die häusliche Pflege zu erleichtern oder die selbstständige Lebensführung im eigenen Wohnumfeld wiederherzustellen, können Umbaumaßnahmen notwendig sein.

Die AOK Baden-Württemberg unterstützt bestimmte Umbaumaßnahmen mit Zuschüssen bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme. Dazu gehört beispielsweise ein pflegerechter Umbau des Badezimmers. Die genaue Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Kosten der Maßnahmen. Wenn mindestens vier Pflegebedürftige in einer Wohnung leben, stehen bis zu 16.720 Euro pro Maßnahme als Gesamtbetrag zur Verfügung.



Wenn Sie einen pflegerechten Umbau planen, informieren Sie sich vorab bei unseren Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Diese Leistungen sind einkommensunabhängig und stehen pflegebedürftigen Menschen aller Pflegegrade zu.

Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen

Neue Wohnformen wie Pflegewohngemeinschaften bieten viele Vorteile. Pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, können auf Antrag eine Pauschale von 224 Euro monatlich erhalten, den sogenannten Wohngruppenschlag. Dies ist möglich, wenn in der Wohngruppe

- mindestens drei Menschen und
- höchstens zwölf Menschen leben,
- die pflegerische Versorgung gemeinschaftlich organisiert ist und
- mindestens drei Bewohner in einen der fünf Pflegegrade eingestuft sind.

Außerdem muss eine sogenannte Präsenzkraft von allen gemeinschaftlich beauftragt sein und sich beispielsweise um Organisatorisches kümmern.

Der Wohngruppenschlag soll für die besonderen Aufwendungen, die in ambulanten Wohngemeinschaften entstehen, eingesetzt werden, z. B. für die Finanzierung der Präsenzkraft.



Gründen Pflegebedürftige, die Anspruch auf einen Wohngruppenschlag haben, eine neue Wohngruppe, erhalten sie zusätzlich zu den Zuschüssen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen einen einmaligen Betrag bis zu 2.613 Euro je Pflegebedürftigem – maximal 10.452 Euro je Wohngruppe

Digitale Pflegeanwendungen

Für pflegebedürftige Menschen und ihre pflegenden An- und Zugehörigen wurden zur besseren Bewältigung des Pflegealltags sogenannte DiPA (Digitale Pflegeanwendungen) entwickelt. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Apps oder Webanwendungen zur Sturzprävention oder Gedächtnisspiele für Menschen mit Demenz.

Damit die Kosten für eine DiPA von der AOK Baden-Württemberg übernommen werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Wenn Hilfe bei der Bedienung der DiPA notwendig ist, besteht



Die DiPA befinden sich derzeit im Aufbau. Bei Interesse an einer DiPA, fragen Sie bitte bei Ihrer AOK vor Ort nach.

der Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst. Die Kosten für eine DiPA und ergänzende Unterstützungsleistungen werden mit monatlich 53 Euro von der AOK Baden-Württemberg übernommen.



Entlastungsleistungen im Überblick

Leistungen (pro Monat)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Tages- und Nachtpflege *	-	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Entlastungsbetrag	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel *	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €
Wohngruppenzuschlag	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €

Leistungen (pro Jahr)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Verhinderungspflege *	-	1.685 €	1.685 €	1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege *	-	1.854 €	1.854 €	1.854 €	1.854 €

Zuschuss zur Wohnumfeldverbesserung

Leistungen (einmalig)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pro Pflegebedürftigem und Maßnahme	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €
Wenn mindestens vier Pflegebedürftige in einer Wohnung leben	16.720 €	16.720 €	16.720 €	16.720 €	16.720 €

* Bis zu einem Betrag von



Ausführliche Informationen über alle Leistungen der Pflegeversicherung finden sie unter aok.de/pk/pflegeleistungen



Verschiedene Hilfen für Pflegepersonen



Das Leben von Pflegepersonen ändert sich durch die Pflege eines Angehörigen grundlegend. Da gilt es besonders, auch auf sich selbst gut aufzupassen. Neben den Entlastungsleistungen der AOK Baden-Württemberg stehen Pflegepersonen noch weitere Hilfen zu, die wir kurz vorstellen.

Gesundheitsangebote



Sie können aktiv etwas für die eigene Gesundheit tun. Für AOK-Versicherte besteht die Möglichkeit, an unseren kostenfreien Gesundheitsangeboten teilzunehmen, z. B.:

- Mit dem **AOK-RückenKonzept** stärken Sie Ihren Körper mit einem wissenschaftlich fundierten Trainingsprogramm.
- Der **AOK-Kurs Entspannt von Kopf bis Fuß** hilft Stress zu reduzieren.
- Mit dem **Seminar Lebe Balance** stärken Sie Ihre psychische Gesundheit.



Weitere kostenfreie Gesundheitsangebote mit Terminen finden Sie online unter

aok.de/bw/gesundheitsangebote



Sie sind noch nicht bei der AOK Baden-Württemberg versichert? Wie Sie ganz einfach Mitglied werden können, erfahren Sie auf Seite 34.

Selbstfürsorge



Tanken Sie jeden Tag für sich emotionale Stärke:

- Entspannen Sie sich – zum Beispiel durch Musik hören
- Reden Sie mit jemandem – Tauschen Sie sich über Ihre Situation aus.
- Wechseln Sie die Rolle – Die Welt mit anderen Augen zu sehen, kann zu mehr Gelassenheit führen.
- Achten Sie darauf, genügend Schlaf zu bekommen.
- Tun Sie sich etwas Gutes – Trinken Sie in Ruhe einen Kaffee oder gönnen Sie sich Zeit zum Lesen.

Selbsthilfegruppen und sorgende Netzwerke



In einer Selbsthilfegruppe finden Sie Menschen, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen, wie Sie selbst. Sie können sich mit anderen in einer Selbsthilfegruppe austauschen sowie Rat und Hilfe erhalten. Fragen Sie die AOK-Pflegeberatung nach einer Selbsthilfegruppe in Ihrer Nähe.

pflegebedürftige Menschen und Pflegepersonen. Dies können Selbsthilfegruppen sein, aber auch die Gründung von ehrenamtlich tätigen, helfenden Netzwerken vor Ort.

Möchten Sie diesbezüglich aktiv werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Die AOK Baden-Württemberg unterstützt auch den Auf- und Ausbau von Selbsthilfestrukturen für

Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Pflegepersonen



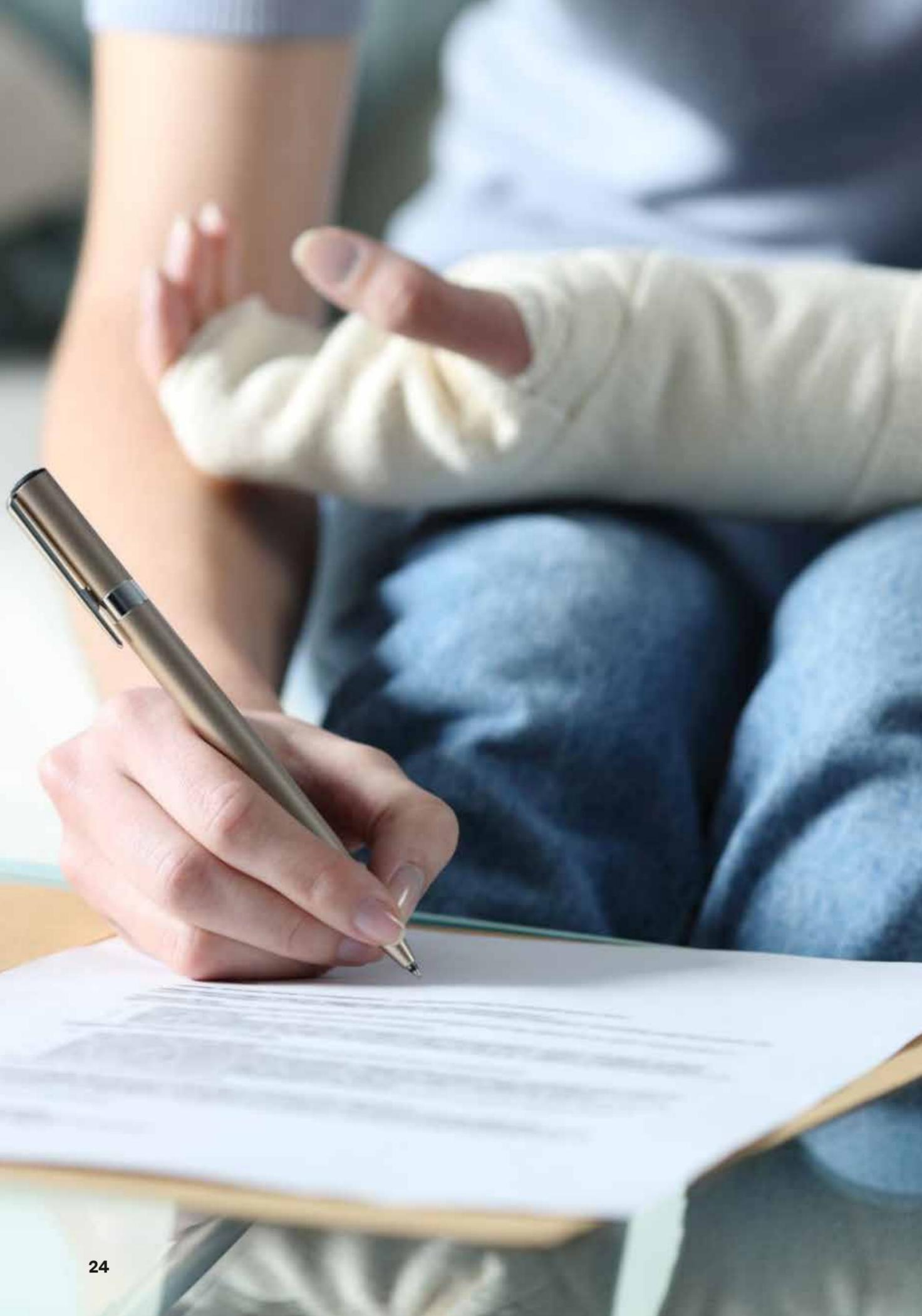
Angehörige zu pflegen, ist eine Herausforderung. Vor allem dann, wenn die Pflegeperson selbst gesundheitliche Probleme hat.

Während einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson muss die Versorgung des pflegebedürftigen Angehörigen sichergestellt sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können pflegebedürftige Menschen bei einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson in der Einrichtung mit aufgenommen werden.

Darum unterstützen wir Pflegepersonen mit Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen – über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus. Hier lernen sie Entspannungsmethoden kennen, erhalten Krankengymnastik oder Bewegungsbäder und profitieren von besonderen Beratungsleistungen. AOK-Versicherte können diese Leistungen alle zwei Jahre bei medizinischer Notwendigkeit in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt Entlastungsleistungen/Mitnahme des pflegebedürftigen Menschen bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson.





Wie sind Pflegepersonen sozial abgesichert?

Viele An- und Zugehörige pflegen unentgeltlich und ordnen ihr eigenes Leben der Pflege von Angehörigen unter. Manche sind sogar gezwungen, ihre Berufstätigkeit einzuschränken oder sie ganz aufzugeben. Auch hier sorgt die AOK Baden-Württemberg dafür, dass weiterhin eine soziale Absicherung besteht.

Pflegende haben einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Rentenversicherung

Die AOK Baden-Württemberg zahlt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegendе, die

- einen oder mehrere pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig,
- in häuslicher Umgebung,
- insgesamt mindestens 10 Stunden an regelmäßig mindestens zwei Tagen in der Woche

pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

Die Mindestpflegezeit kann auch durch die Betreuung mehrerer pflegebedürftiger Menschen erreicht werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Pflegegrad der zu Pflegenden und der Art der Leistung (Sach-, Kombinationsleistung, Pflegegeld).

Ausführliche Informationen zu den Leistungen finden Sie in der Broschüre „Die AOK-Pflegeleistungen“ oder unter aok.de/bw/pflegeleistungen

Teilen sich mehrere Personen die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen, können sie sozial abgesichert werden, wenn wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit jede der Pflegepersonen für mindestens 10 Stunden in der Woche die Pflege übernimmt und die übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.



Wer Angehörige pflegt, kann dadurch einen Rentenanspruch erwerben. Lassen Sie sich dazu auch von der Deutschen Rentenversicherung beraten. Unter deutsche-rentenversicherung.de finden Sie Kontaktdaten und zahlreiche Informationen.



Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht in der Regel Versicherungsschutz für pflegende An- und Zugehörige.

Der Versicherungsschutz gilt automatisch per Gesetz und ist beitragsfrei. Weitere Informationen rund um das Thema Unfallversicherungsschutz häuslicher Pflegepersonen finden Sie beim Verband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) online unter: www.dguv.de

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung wenden unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 6050404.

Arbeitslosenversicherung

Die AOK Baden-Württemberg führt auch Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ab, wenn Pflegepersonen

- die Voraussetzungen zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erfüllen, unmittelbar vor der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung gewesen sind oder
- eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen haben, z. B. Arbeitslosengeld.





Pflege und Beruf vereinbaren

Berufstätig zu sein und gleichzeitig zu pflegen ist eine große Herausforderung, insbesondere wenn erstmalig Pflegebedürftigkeit eintritt oder sich die Pflegesituation verändert. Berufstätige Pflegepersonen können verschiedene unterstützende Leistungen beanspruchen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn nahe Angehörige plötzlich zum Pflegefall werden, ist viel zu organisieren. Dabei hilft die sogenannte kurzzeitige Arbeitsverhinderung. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer je pflegebedürftigem Angehörigen bis zu zehn Arbeitstage im Jahr der Arbeit fernbleiben können. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Arbeitgeber der Pflegeperson, unabhängig von dessen Betriebsgröße. Während der Arbeitsverhinderung besteht eine finanzielle Absicherung durch das Pflegeunterstützungsgeld.

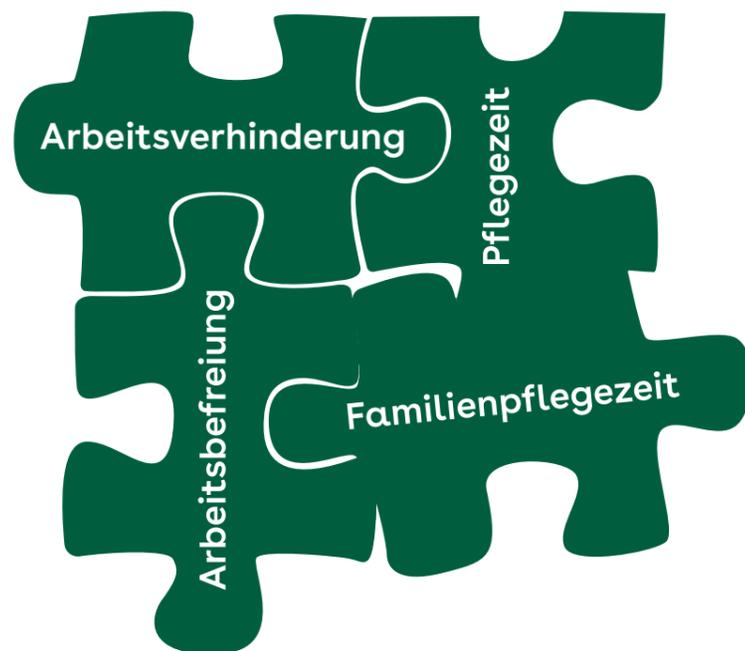


Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie zuhause Angehörige pflegen. Oft erübrigt sich eine komplette Freistellung, z. B. durch das Verschieben von Arbeitszeiten.

Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld ist bei der AOK Baden-Württemberg zu beantragen.

Es beträgt grundsätzlich 90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts des pflegenden Angehörigen für die Zeit der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung. Auf die Leistungshöhe haben weitere Faktoren Einfluss. Nähere Informationen zur individuellen Leistungshöhe erteilt die AOK Baden-Württemberg.



Pflegezeit für Berufstätige

Nahe Angehörige wie Kinder, Ehegatten und Lebenspartner pflegebedürftiger Menschen können bis zu sechs Monate unbezahlte Pflegezeit beanspruchen, wenn der Betrieb regelmäßig mehr als 15 Personen beschäftigt. Während dieser vollständigen oder teilweisen Freistellung haben Pflegenden einen besonderen Kündigungsschutz.

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind pflegende Berufstätige während der Pflegezeit in der Regel beitragsfrei familienversichert. Ist dies nicht möglich, kann über die Pflegekasse ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung beantragt werden.

Siehe auch Seite 25:
Wie sind Pflegepersonen sozial abgesichert?



Zinsloses Darlehen

Während der Pflege- oder Familienpflegezeit können pflegende Angehörige beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche



Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen, um ihren Verdienstaufschlag auszugleichen: [bafza.de](https://www.bafza.de)

Familienpflegezeit

Bis zu zwei Jahre können sich pflegende Angehörige teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Sie müssen allerdings im Jahresdurchschnitt mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten. Dieser Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern, die mehr als 25 Beschäftigte haben. Auch während der Familienpflegezeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz.





Was für Sie als Pflegeperson noch wichtig ist

Sind Sie ausreichend abgesichert?

Wenn pflegende Angehörige erstmals mit den Kosten und Belastungen durch Pflege konfrontiert sind, hinterfragen sie oft ihre eigene Absicherung und überlegen, wie sie ihre Vorsorge gestalten können. Sinnvoll ist eine Kombination von gesetzlicher und privater Vorsorge.

Die AOK Baden-Württemberg bietet Ihnen mit ihrem Kooperationspartner Allianz eine rabattierte Pflege-Zusatzversicherung mit unterschiedlichen Tarifen und Zusatzleistungen an.



Sie haben Interesse an einer Pflege-Zusatzversicherung? Informieren Sie sich unter aok.de/bw/pflege-zusatzversicherung oder direkt bei Ihrer AOK vor Ort.

Jeder der gesetzlich krankenversichert ist, ist auch automatisch gesetzlich pflegeversichert. Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung decken aber meist nur einen Teil der Pflegekosten ab. Um diese Versorgungslücke zu schließen, können Sie privat vorsorgen und eine Pflege-Zusatzversicherung abschließen.

Vollmachten und Verfügungen

Niemand stellt sich gerne vor, die eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln zu können. Verschiedene Vollmachten und Verfügungen können sicherstellen, dass alles im Ernstfall so erledigt wird, wie Sie es wünschen.



Der AOK-Onlinekurs „Rechtliche Vorsorge für den Ernstfall“ kann eine Orientierung bei diesem Thema sein: aok.de/bw/online-pflegekurse

Ausführliche Informationen zu

- Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- Bankvollmachten und
- Betreuungsverfügungen

finden Sie in der Broschüre „Die AOK-Pflegeleistungen“ oder unter aok.de/bw/pflegeleistungen

Lernen Sie uns noch näher kennen

Pflegebedürftige Menschen sind bei der AOK Baden-Württemberg gut aufgehoben. Davon konnten Sie sich als Pflegeperson bereits überzeugen.

Wir haben Sie neugierig gemacht und Sie können sich selbst eine Mitgliedschaft bei uns vorstellen? Gern senden wir Ihnen weitere Informationen über individuelle Leistungen von uns zu. Dafür bitten wir Sie um Ihre Zustimmung. Einfach online erteilen:



aok.de/bw/bitte-ankreuzen

Für eine vollständige Übersicht über all unsere Leistungen schauen Sie auch gerne in unser Online-Leistungsverzeichnis:



aok.de/bw/leistungen

Jetzt Mitglied werden

Profitieren Sie sofort von allen Vorteilen: Werden Sie gleich Mitglied.
Die AOK Baden-Württemberg heißt Sie herzlich willkommen!



aok.de/bw/mitglied-werden

Datenschutz

Ihre Daten in den besten Händen.

Bei der AOK sind Ihre Daten in sicheren Händen. Die AOK nimmt den Schutz Ihrer sensiblen Daten sehr ernst und sichert sie durch zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen.

Ihr gutes Recht

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, sich an uns oder unsere Datenschutzbeauftragte zu wenden.

Impressum

Eine Information der AOK Baden-Württemberg
Verantwortlich für den Inhalt:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart
Tel. (innerhalb Deutschlands): 0711 76 16 19 23
Tel. (aus dem Ausland): +49 711 76 16 19 23
E-Mail: info@bw.aok.de

Vertretungsberechtigt:
Johannes Bauernfeind, Vorsitzender des Vorstandes der AOK Baden-Württemberg

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE168368778,
IK (Institutskennzeichen): 108018007

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart

Postanschrift

Datenschutzbeauftragte der
AOK Baden-Württemberg,
Presselstr. 19, 70191 Stuttgart

Online

aok.de/bw/kontakt-datenschutzbeauftragte

Die Anschrift der für die AOK Baden-Württemberg zuständigen Aufsichtsbehörde
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit,
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten bekommen Sie in Ihrem AOK-KundenCenter oder unter
aok.de/bw/datenschutzrechte

Produktion und Gestaltung: AOK-Verlag Remagen
Bilder: AOK, Adobe Stock, Getty Images

Gemäß § 7 SGB XI sind die Pflegekassen verpflichtet, die Bevölkerung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufzuklären. Diese Broschüre bildet einen Teil der Leistungen der AOK Baden-Württemberg ab. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die aktuell gültigen Gesetze und die Satzung der AOK Baden-Württemberg.

Ausgabe 2025, Art.-Nr.: 9382001, Stand: Januar 2025.
Auf Recyclingpapier mit mineralölfreien Farben gedruckt.



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet